

Zustellungsurkunde

Isabellenhütte Heusler GmbH und Co. KG
endvertreten d. d. Geschäftsführer
Herrn Dr. Felix Heusler
Eibacher Weg 3 - 5
35683 Dillenburg

Geschäftszeichen: RPGI-43.2-53e1210/1-2016/5
Ihr Ansprechpartner/in:
Telefon/ Fax:
Datum: 06.03.2025

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 07.06.2024 wird der

Isabellenhütte Heusler GmbH und Co. KG
Eibacher Weg 3-5
35683 Dillenburg

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35683 Dillenburg,
Gemarkung: Dillenburg,
Flur: 10,
Flurstück: 10/13

eine Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofenanlage mit IGBT-Frequenzumrichter Typ MFT-Cu 4000 inklusive dazugehöriger Nebeneinrichtungen und zur Konsolidierung des am Standort genehmigten Schmelzbetriebs nach Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu einer Gießerei für Nichteisenmetalle nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Kapazität der Gießerei beträgt in Summe maximal 54,37 t/d und maximal 4.510 t/a.

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 1.00 Lagerbereiche

BE 1.10 Schleppdach

- Lagerung von Metallen für die Schmelzerei
- Lagerung von Rückläufern zum Einsatz in der Schmelzerei

BE 1.20 Lagerraum

- Sackware Hilfsstoffe
- Legierungsbestandteile, sonstige Betriebsmittel

BE 1.30 Abfallplatz

BE 2.00 Schmelzerei

- Rinnenheizung M SW 528
- Gespannplattenheizung M SW 570
- Notstromaggregat Mecc Alte ECP32 2L4
- 2 Gasbrenner (Hand-Luntenbrenner) für die Kokillenvorwärmung
- IPC Labor

BE 2.10 MF-Ofen MFT-Cu 4000 inklusive Nebeneinrichtungen

- Anlagensteuerung per Leitstand
- Abgasreinigungseinrichtung ARE 1
- Emissionsquelle E1
- Verwiegung Einsatzstoffe
- Gattierung MFT-Cu 4000

BE 2.20 Vakuum-Induktionsofen (VIDP 400) inklusive Nebeneinrichtungen

- Anlagensteuerung per Leitstand
- Abgasreinigungseinrichtung ARE 2
- Emissionsquelle E2
- Verwiegung Einsatzstoffe
- Gattierung VIDP 400

BE 2.30 Bereitstellungsplatz (für Gussblöcke) vor dem Schmelzerei-Gebäude

BE 2.40 Werkstatt zur mechanischen Bearbeitung der Gussblöcke

BE 3.00 Verdunstungskühlanlage Schmelzerei

Die Betriebszeiten der Gießerei für Nichteisenmetalle sind von Sonntag 22:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr zugelassen.

Die Anlage darf an maximal 6.240 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Ein Parallelbetrieb der Ofenanlagen MFT-Cu 4000 sowohl mit dem Ofen VIDP 400 als auch mit dem zur Stilllegung vorgesehenen MF-Ofen ITMK 3000 ist nicht zulässig.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 20.11.2024, Gz.: RPGI-43.2-53e1210/1-2016/5.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt „Nichteisenmetallindustrie“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die

- Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Grundlage dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen:

Kapitel	Inhalt	Seiten/Pläne
1	Antrag	
	Inhalt Kapitel 1	1
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a nach BImSchG	2
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1

2	Inhaltsverzeichnis	
	Gliederung gemäß Anleitung zur Erstellung der Antragsunterlagen	1
3	Kurzbeschreibung	
	Kurzbeschreibung des Änderungsvorhabens	14
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten - entfällt	1
5	Standort und Umgebung	
	Beschreibung	5
	Topografische Karte	1
	Werkslagepläne	3
	Karte Trinkwasserschutzgebiete	1
	Karte Überschwemmungsgebiete	1
	Karte Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet	1
	Bebauungsplan „Isabellenhütte“ 2. Änderung	1
	Bebauungsplan „Isabellenhütte“ 2. Änderung – Textliche Festsetzungen	4
	Bebauungsplan „Isabellenhütte“ 2. Änderung – Zusammenfassende Erklärung	4
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Beschreibung	17
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/2: Apparateliste Reaktoren, Behälter u. ä.	1
	Formular 6/3: Apparateliste Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	3
	Aufstellungsplan für 1 MFT Cu 4.000 kg 2000kW 150-70 Hz	1
	Technische Daten – CuNi 44 – 1280 °C	4
	Konformitätserklärung	1
	Angebot über die Warenlieferung einer AFL-Absaug- und Abscheideanlage mit Jetfilter der AFL GmbH	9
	Technische Daten – ALD Vacuum Technologies GmbH	6
	Bedienungs-, Betriebs- und Wartungsanleitung für die Absauganlage für Chrom- und Nickelstäube mit Jetfilter	6
	Datenblatt	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Beschreibung	3
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge – mit Hinweisen	4
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge – mit Hinweisen	2
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle – mit Hinweisen	2

	Formular 7/5: Maximaler Hold-up – mit Hinweisen	3
	Formular 7/6: Stoffdaten – mit Hinweisen	3
	Sicherheitsdatenblätter – ausschließlich elektronisch	544
	Anlage 7.1 – Schmelz- und Gießereikapazitäten	1
	Stoffverzeichnis	3
	Legende zu den H-Sätzen im Gefahrstoffverzeichnis	2
	Legende zu den EUH-Sätzen im Gefahrstoffverzeichnis	1
	Legende zu den P-Sätzen im Gefahrstoffverzeichnis	2
8	Luftreinhaltung	
	Beschreibung	3
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen mit Erläuterungen	3
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung Nr. ARE1	2
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung Nr. ARE2	2
	Gutachten zur Schornsteinhöhe sowie Prognose der Emissionen und Immissionen	122
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Beschreibung	2
	Formular 9/1: Verwertung von Abfällen – mit Hinweisen	2
	Formular 9/2: Beseitigung von Abfällen – mit Hinweisen	2
10	Abwasserentsorgung	
	Beschreibung	2
	Formular 10: Abwasserdaten	8
	Übersichtslageplan Kanalbestand	1
	Übersichtslageplan Flächenzuordnung	1
	R&I Fließschema Kühlturm Schmelzerei	1
11	Abfallentsorgungsanlagen	1
	Beschreibung	1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen – mit Hinweisen	2
12	Abwärmennutzung	
	Beschreibung	2
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	
	Beschreibung	2
	Schallimmissionsprognose Schmelzbetrieb mit Anhängen	89
14	Anlagensicherheit	
	Beschreibung	2
15	Arbeitsschutz	
	Beschreibung	2
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2

	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung – mit Hinweisen	3
	Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften Risikobeurteilung	1 25
16	Brandschutz	
	Beschreibung	2
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude 4, BE 2.00	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gebäude 4, BE 2.00	3
	Stellungnahme Brandschutz	2
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	Beschreibung	9
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	4
	Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)	5
	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) BE 1.20	4
	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) BE 2.00	4
	Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) BE 2.10	4
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	4
	Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	4
	Anlage 17.1: Gutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV der DEKRA (Lager für feste wassergefährdende Stoffe „BE 1.20 – Lagerraum“, Bericht Nr. 554 021 482.01/1) vom 16.10.2024	8
	Anlage 17.2: Gutachten nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 AwSV der DEKRA (Lager für feste wassergefährdende Stoffe „BE2.00 – Gießerei Schmelzereigebäude“, Bericht Nr. 554 021 482.02/1) vom 16.10.2024	8
18	Bauantrag	
	Beschreibung	1
	Bauantrag Austausch Schmelzofen inklusive Nebeneinrichtungen	25
	Stand sicherheitsnachweis MFT-Cu 4000 (Bauvorhaben Dillenburg #11.365; einschließlich Plan 0.24-11365-2, Plan 1.24-11365-3, Stückliste)	102
	Bauantrag Austausch Schornstein Vakuumofen	26
	Stand sicherheitsnachweis VIDP 400 (Bauvorhaben Dillenburg #11.375; einschließlich Plan 0.24-11375-2, Plan 1.24-11375- 3, Stückliste)	101

19	Unterlagen für sonstige Konzessionen - entfällt	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Beschreibung	1
	Formular 20/1: Feststellung der UVP-Pflicht	4
	Formular 20/2: Kriterien für die Vorprüfung	10
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Beschreibung	1
22	Bericht über den Ausgangszustand	
	Beschreibung	12
	Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	4
	Plan - MF-Ofenanlage	1
	Sicherheitsdatenblätter	43

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Anlagen dürfen nur so errichtet und betrieben werden, wie es in den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen beschrieben wurde.
Es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen.

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden unter IV. genannten Unterlagen sind digital oder in Papierform am Standort der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Nachfolgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die mit den Nebenbestimmungen getroffenen Festsetzungen.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides die Anlage in Betrieb genommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Der Antrag ist **vor Ablauf der Frist** bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

1.6

Die vollständige Fertigstellung der Errichtung der Anlage (inklusive zugehöriger Nebeneinrichtungen) ist dem Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen (Überwachungsbehörde) unverzüglich mitzuteilen.

1.7

Der Termin zur planmäßigen Inbetriebnahme der Anlage nach Fertigstellung der vollständigen Errichtung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde (Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen) mindestens eine Woche vor dem geplanten Beginn mitzuteilen.

1.8

Die Betriebszeiten der Anlage sowie die Schmelzleistung sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.9

Jede relevante Störung, die sich auf die Schutzgüter des BImSchG oder auf die Einhaltung der Schutz- und Vorsorgeanforderungen auswirken kann, ist der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen) unverzüglich mitzuteilen.

1.10

Das Auftreten ungewöhnlicher Ereignisse, welche sich auf das Emissionsverhalten der Anlage auswirken können, ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.11

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit den Betriebseinheiten vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein (z. B. durch Rufbereitschaft).

1.12

Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlagenbestandteile
- Maßnahmen bei Ausfall der Abluftreinigungsanlagen oder Teilen der Abluftreinigungsanlagen
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Betriebsstörungen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Schmelzaggregate kennzeichnende Soll-Werte
- Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage

1.13

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Schmelzaggregate beschäftigt sind, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend den Betriebsanweisungen zu belehren. Hierbei sind dem Bedienungspersonal die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen

für den Betrieb der jeweiligen Anlage bekannt zu geben. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen sind.

1.14

Die Belehrungen nach Nr. 1.13 sind regelmäßig, mindestens jährlich zu wiederholen.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung: Erfassung und Ableitung von Emissionen

2.1.1

Die Emissionen luftverunreinigender Stoffe des Schmelzofens MFT-Cu 4000 sowie des Vakuumschmelzofens VIDP 400 sind an den Entstehungsstellen nach dem Stand der Technik zu erfassen und einer Abluftreinigungseinrichtung zuzuführen.

2.1.2

Die aus der Abluftreinigungseinrichtung des Schmelzofens MFT-Cu 4000 austretenden gereinigten Abgase sind über einen Kamin (Emissionsquelle E1) in einer Höhe von mindestens 18 m über Grund abzuleiten. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase an der Kaminmündung muss mindestens 7 m/s betragen.

2.1.3

Die aus der Abluftreinigungseinrichtung des Vakuumschmelzofens VIDP 400 austretenden gereinigten Abgase sind über einen Kamin (Emissionsquelle E2) in einer Höhe von mindestens 18 m über Grund abzuleiten. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abgase an der Kaminmündung muss mindestens 14,13 m/s betragen.

2.1.4

Für die Ableitung der Abgase aus den Emissionsquellen E1 und E2 muss ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung ermöglicht werden. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung der Kamine einschränken, sind nicht zulässig. Als Regenschutzeinrichtung ist nur die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.

2.1.5

Sämtliche Tätigkeiten, die mit dem Schmelzen von Metall einhergehen, dürfen nur bei funktionsfähiger, angeschlossener und angeschalteter Erfassungs- und Abluftreinigungseinrichtung durchgeführt werden.

2.1.6

Die Ofenanlage ist bei Störungen an dem Schmelzaggregat oder an der Abluftreinigungseinrichtung unverzüglich herunterzufahren, sofern keine sicherheitsrelevanten Erfordernisse entgegenstehen.

2.1.7

Die Abluftreinigungseinrichtungen sind von einer Fachfirma bzw. durch sachkundige Personen regelmäßig zu warten (mindestens jährlich). Vorgenommene Wartungen einschließlich Reparaturarbeiten sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.8

Es ist einkehr- und Reinigungsplan für die Transport- und Verkehrswege auf dem Betriebsgelände der Anlage zu erstellen, sodass die Ansammlung von relevanten Mengen von Gießereistäuben vermieden wird.

2.2 Luftreinhalung: Emissionsbegrenzungen

Die in der Abluft der Emissionsquellen E1 und E2 enthaltenen Stoffe dürfen die nachstehend genannten Emissionsbegrenzungen, jeweils bezogen auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) und nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, nicht überschreiten.

2.2.1 Gesamtstaub

Massenstrom: 75,0 g/h
Massenkonzentration: 5 mg/m³

2.2.2 Staubförmige anorganische Stoffe

Stoff	Massenkonzentration [mg/m ³]	Massenstrom [g/h]
Stoffe der Klasse II		
Cobalt (Co)	0,07	1,1
Nickel (Ni)	0,2	3,0
Stoffe der Klasse III		
Chrom (Cr)	0,1	1,5
Kupfer (Cu)	0,5	7,5
Mangan (Mn)	0,7	10,5
Zinn (Sn)	0,1	1,5

2.2.3 Organische Stoffe

Massenstrom: 0,45 kg/h
Massenkonzentration: 30 mg/m³

2.2.4

An der Emissionsquelle E1 darf ein Abluftvolumenstrom von 15.000 m³/h nicht überschritten werden.

2.2.5

An der Emissionsquelle E2 darf ein Abluftvolumenstrom von 5.000 m³/h nicht überschritten werden.

2.3 Luftreinhalung: Emissionsmessungen

2.3.1

Zur Feststellung, ob die in den Nummern 2.2 festgesetzten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frü-

hestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle für die in den Nummern 2.2.1 bis 2.2.5 aufgeführten Begrenzungen durchführen zu lassen.

2.3.2

Die Emissionsmessungen nach Ziffer 2.3.1 sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrend von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Bestimmung einzelner Messkomponenten kann auf Antrag und mit Zustimmung der Überwachungsbehörde ausgesetzt werden, wenn das Ergebnis der ersten Messung eine sichere Einhaltung der entsprechenden Begrenzung erwarten lässt und die Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungseinrichtung anderweitig sicher nachgewiesen werden kann.

2.3.3

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen. Das im Messplan beschriebene Vorgehen muss der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Es müssen Angaben über Art und Umfang der geplanten Emissionsmessungen, die Probeentnahmestellen, die Anzahl der Einzelmessungen, die Probeentnahmeapparaturen, die vorgesehenen Probeentnahme- und Auswerteverfahren, die Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte sowie über die zeitliche Lage der Messdurchführung in Bezug auf die Betriebszustände der Anlage enthalten sein.

2.3.4

Der Messplan ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.

2.3.5

Der Messtermin ist dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.

2.3.6

Die Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Der Messbericht muss inhaltlich dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen.

2.3.7

Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht unverzüglich, spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messung, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel sowie dem Re-

gierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, direkt vorzulegen.

2.4 Einrichtung von Messstellen

2.4.1

Zur Durchführung der unter Ziffer 2.3.1 dieses Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Einrichtung der Messplätze ist nach den Vorgaben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) auszuführen.

2.4.2

Der beauftragten Messstelle sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.5 Schallemissionen

2.5.1

Die in dem schalltechnischen Gutachten R0510.001.02.001 der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG vom 28.06.2023 zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen sind einzuhalten.

2.5.2

An- und Ablieferungen per Lkw sind nur während der Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

2.5.3

Die Fenster und die Oberlichter des Schmelzereigebäudes sind während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr geschlossen zu halten.

2.5.4

Der Materialtransport zwischen dem Schmelzereigebäude, dem Materiallager (Halle) und dem Freilager (Schleppdach) ist zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nur mit dem Einsatz eines Elektrostaplers zulässig.

2.5.5

Geräuschintensive Tätigkeiten zur Reinigung der Gießereibehälter (z. B. mechanische Arbeiten, Schläge, etc.) sind nur während der Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

2.5.6

Die beurteilungsrelevanten Schalleistungspegel $L_{WA,r}$ der nachfolgend genannten Geräuschquellen dürfen nicht überschritten werden. Die Geräuschimmissionen dürfen keine auffälligen Einzeltöne sowie hervorstechende Anteile im tieffrequenten Bereich (< 100 Hz) enthalten.

Geräuschquelle	Schallleistungspegel $L_{WA,r}$ in dB(A)
Austrittsöffnung Emissionsquelle E1 (Abluft MFT-Cu 4000)	70
Austrittsöffnung Emissionsquelle E2 (Abluft Vakuumschmelzofen VIDP 400)	68
Ventilatoren zur Belüftung des Schmelzereigebäudes	70
Aggregate zur Belüftung des Besprechungsraumes und der Kantine	80
Ansaug- und Ausblasöffnungen der Verdunstungskühlanlage (GOHL Dunstturm DT 64 Z XL)	75

2.5.7

Der Betrieb der Aggregate zur Raumbelüftung des Besprechungsraumes sowie der Kantine ist nur zur Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

2.6 Schallimmissionen

2.6.1

Die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen, einschließlich der betriebsbedingten Verkehrsgeräusche auf dem Anlagengrundstück von an- und abfahrenden Fahrzeugen sowie den Geräuschen beim Be- und Entladen, dürfen zusammen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen, gemeinsam als Immission die für den Einwirkungsbereich der Anlage festgesetzten Immissionswerte nicht überschreiten.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Hohl 27-38	tags: 57 dB(A)	nachts: 43 dB(A),
Grubenweg 1-6, 10, 18	tags: 57 dB(A)	nachts: 43 dB(A),
Ilmenkuppe 1-13, 15, 17, 19	tags: 57 dB(A)	nachts: 43 dB(A),
Spießstraße 1-14	tags: 57 dB(A)	nachts: 43 dB(A),
Nanzenbacher Weg 6, 6a, 8	tags: 57 dB(A)	nachts: 43 dB(A),
Neuhoffstraße 2	tags: 57 dB(A)	nachts: 43 dB(A).

Für alle übrigen Immissionsorte im Geltungsbereich der Bebauungspläne „Y 1 Hohl, Meriansicht, Am laufenden Stein“ und „Y 4 Ilmenkuppe“ werden zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange folgende Immissionswerte festgesetzt:

tags: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A).

2.6.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.7 Schallemissionsmessungen

2.7.1

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage muss durch Überwachungsmessungen einer nach § 29b BImSchG von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekanntgegebenen Stelle festgestellt werden, ob die in Ziffer 2.5.6 angegebenen Geräuschemissionswerte eingehalten werden. Dabei ist der Schallleistungspegel nach einem der in Nummer A.2.2 der TA-Lärm genannten Messverfahren zu bestimmen.

2.7.2

Der Messplan ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen mindestens zwei Wochen vor Messbeginn vorzulegen.

2.7.3

Der Messzeitpunkt ist der Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt, Marburger Straße 91, 35390 Gießen mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

2.7.4

Die Messstelle ist zu beauftragen, jeweils einen Messbericht zu erstellen, in dem die Geräuschemissionsmessungen enthalten sein müssen. Der Bericht muss sinngemäß den Maßgaben unter A.3.5 des Anhangs zur TA Lärm entsprechen.

2.7.5

Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Durchführung der Messung, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorzulegen.

3. **Arbeitsschutz**

3.1

Für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofenanlage sowie die Konsolidierung des derzeitigen Schmelzbetriebs sind die Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen anzupassen. Die Beschäftigten sind dementsprechend zu unterweisen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind zudem Schutzmaßnahmen gegen Einatmen von Aluminium-Silikat-Wolle-Fasern festzulegen und sie auf Wirksamkeit zu überprüfen.

3.2

Beschäftigte sind auch für den gestörten Anlagenbetrieb zu unterweisen. Instandhaltungsarbeiten an den Anlagen sind regelmäßig wiederkehrend durchzuführen.

4. **Bauen**

Der Prüfbericht des Prüfsachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Rolf Klarmann, Nr. 1 vom 15.01.2025 sowie die Prüfeintragungen in den statischen Berechnungen, den Positions- und Konstruktionsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten.

5. Abfall

5.1

Die im Output der Anlage (BE 1.30 - Gießerei) anfallenden Abfälle sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) wie nachfolgend genannt einzustufen:

Interne Abfallbezeichnung	AVV – Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
MF-Ofenkrätze	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	Nicht gefährlicher Abfall, Verwertung, R 04-Verfahren
Ni-haltige Ofenkrätze	10 10 03	Ofenschlacke	Nicht gefährlicher Abfall, Verwertung, R 04-Verfahren
Ofenausbruch und/oder Schamottreste	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	Nicht gefährlicher Abfall, Beseitigung, D 01-Verfahren

5.2

Die Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung hat derart stattzufinden, dass keine negativen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Einer Verwehung von Abfällen ist in geeigneter Weise entgegen zu wirken.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Gießen.

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen als Genehmigungsbehörde folgt aus § 1 Abs. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen (RegBezG).

Genehmigungshistorie

Die Isabellenhütte Heusler GmbH & Co. KG betreibt am Standort in 35683 Dillenburg, Eibacher Weg 3-5, eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Diese genehmigungsbedürftige Anlage umfasst einen Induktions-Tiegelofen ITMK 3000 und einen Vakuumschmelzofen VIDP 400 einschließlich dazugehöriger Nebeneinrichtungen mit einer genehmigten maximalen Schmelzkapazität von 19,9 t/d.

Die vorgenannte Schmelzanlage wurde am 12.04.1984 (Az.: 814/84 Mü/Fa) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Limburg/Lahn nach § 67 BImSchG angezeigt. Danach wurde am 13.09.1988 die Errichtung und der Betrieb des o. g. Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofens Typ ITMK 3000 unter dem Aktenzeichen 32.53e621-ISA-1 durch das Regierungspräsidium Gießen genehmigt. Weitere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen liegen nicht vor.

Das hiermit genehmigte Vorhaben wird auf den vorhandenen Flächen und in den bestehenden Gebäuden der vorgenannten Schmelzanlage unter Einbeziehung vorhandener Aggregate derselben realisiert.

Verfahrensablauf

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 10.04.2024, eingegangen am 07.06.2024, hat die Isabellenhütte Heusler GmbH und Co. KG den Antrag nach § 4 BImSchG gestellt, die Errichtung und den Betrieb einer Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofenanlage mit IGBT-Frequenzumrichter Typ MFT-Cu 4000 inklusive dazugehöriger Nebeneinrichtungen sowie die Konsolidierung des vorhandenen Schmelzbetriebs nach Nr. 3.4.2 (V) mit einer Schmelzleistung von 19,9 t/d zu einem Gießereibetrieb nach Nr. 3.8.1 (G) (E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einer Verarbeitungsleistung an Flüssigmetall von in Summe max. 54,37 t/d und max. 4.510 t/a zu genehmigen.

Die Betriebszeiten der Gießerei für Nichteisenmetalle sind von Sonntag 22.00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr. Die maximale Anzahl an Betriebsstunden beträgt 6.240 h/a.

Der konsolidierte Anlagenumfang nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV umfasst – neben der neuen Ofenanlage MFT-Cu 4000 inklusive Nebeneinrichtungen – den vorhandenen Vakuum-Induktionsofen Typ VIDP 400 nebst am Standort vorhandener Nebeneinrichtungen. Die Abgrenzung der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV ist im Tenor dieser Entscheidung genannt.

Die derzeit zusammen mit dem genehmigten Vakuum-Induktionsofen Typ VIDP 400 nach Nr. 3.4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV betriebene MF-Ofenanlage Typ ITMK 3000 wird stillgelegt, sobald der neue Ofen MFT-Cu 4000 im Regelbetrieb betrieben werden kann. Diese Stilllegung wird dann nach § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt.

Bei der Anlage nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 1785 vom 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist (IED-Anlage).

Vollständigkeitsprüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft. Am 04.10.2024 wurden von der Antragstellerin die im Verfahren erstmalig nachgeforderten Unterlagen ergänzt. Die Vollständigkeit der Unterlagen nach § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV wurde der Antragstellerin zum 04.10.2024 bestätigt. Dies erfolgte mit Schreiben vom 15.10.2024, nachdem die tangierten Fachbehörden die Überprüfung der erstmalig angeforderten Ergänzungsunterlagen abgeschlossen hatten.

Danach, am 24.10.2024, wurden von der Antragstellerin weitere angeforderte Ergänzungen für die Klärung fachtechnischer Fragen, die sich im Rahmen der weiteren Prüfungen ergeben hatten, vorgelegt.

Zuletzt, im Rahmen der Anhörung zum Entwurf der Genehmigung nach § 4 BImSchG, erfolgte eine Konkretisierung der Antragsunterlagen in Bezug auf die beantragten Betriebszeiten der Anlage und die Betriebszustände des Ofens MFT-Cu 4000 mit anschließender Vorlage von drei Seiten Austauschunterlagen durch die Antragstellerin am 03.03.2025. Die fachtechnische Überprüfung dieser Unterlagen ergab keine Einwände in Bezug auf die vorgenommenen Konkretisierungen.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Zeitgleich mit dem Antrag auf Genehmigung hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der neuen MF-Ofenanlage MFT-Cu 4000 einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, beantragt.

Im Einzelnen wurde die vorzeitige Errichtung des Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofen Typ MFT-Cu 4000 (inklusive Bedien- und Steuerpult, manuell schwenkbare Gießrinne mit Gießtopf, Regelung für Badstand und Kokillenfüllstand (Lasersystem) etc.) nebst der dazugehörigen Peripherie / Nebeneinrichtungen, bestehend aus Anlagensteuerung per Leitstand, Abgasreinigungseinrichtung ARE 1, Emissionsquelle E1, Verwiegung Einsatzstoffe und Gattierung MFT-Cu 4000 sowie die Prüfung der Betriebstüchtigkeit mit Durchführung von definierten Testchargen unter definierten Randbedingungen beantragt.

Mit Bescheid vom 20.11.2024 nach § 8a BImSchG mit gleichem Geschäftszeichen wurde der vorzeitige Beginn für die oben genannten Errichtungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, zugelassen.

Zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung nach § 8a BImSchG waren die Antragsunterlagen formell und materiell vollständig. Die Beurteilungsgrundlagen für eine positive Prognose

nach § 8a BImSchG lagen den beteiligten Fachbehörden vor. Diese hatten ausnahmslos der Zulassung des vorzeitigen Beginns zugestimmt.

Der hiermit erteilte Bescheid nach § 4 BImSchG ersetzt die zuvor getroffene Entscheidung nach § 8a BImSchG. Die Gestattungswirkung der ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG vom 20.11.2024 endet mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die Antragstellerin.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 11.11.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter der Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 19.11.2024 bis 18.12.2024 im Regierungspräsidium Gießen und bei der Stadtverwaltung Dillenburg gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Zuvor, mit Schreiben vom 24.10.2024, Eingang am 28.10.2024, hatte die Antragstellerin nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einer Veröffentlichung der Unterlagen im Internet zu widersprechen.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, galt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 8 2. Halbsatz BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 19.11.2024 bis 20.01.2025 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Der für den 11.02.2025 vorgesehene Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt.

Das Entfallen des Erörterungstermins wurde am 03.02.2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Anhörung zum Entwurf des Genehmigungsbescheids wurden zuletzt am 03.03.2025 drei Austauschseiten mit Konkretisierungen zu den Betriebszeiten der Anlage und der Betriebsweise des Ofens MFT-Cu 4000 vorgelegt. Von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung konnte nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, da in diesen Austauschunterlagen keine Umstände dargelegt sind, die nachteilige Auswirkungen auf Dritte besorgen lassen.

Anhörung

Der Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 11.02.2025 gemäß § 28 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des Bescheidentwurfs Stellung zu nehmen.

Die Antragstellerin äußerte sich zum Bescheidentwurf mit E-Mail vom 18.02.2025. Die im Rahmen der Anhörung abgegebene Stellungnahme der Antragstellerin betraf die Angabe der Betriebszeiten der Anlage, dass – unter Berücksichtigung des tatsächlichen Beginns der Nachtschicht am Sonntag um 22 Uhr mit der Durchführung vorbereitender Tätigkeiten – bei der ursprünglichen Angabe des Beginns am Montag 00:00 Uhr eine zeitliche Lücke bestehe. Das Vorbringen wurde unter Beteiligung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde geprüft und u. a. im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 19.02.2025 besprochen. Dem Vorbringen konnte gefolgt werden, die Betriebszeit im Tenor wurde angepasst. Die Zeit von Sonntag 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr ist analog der allgemeinen Nachtzeit von Montag bis Samstag zu beurteilen. Es werden keine anderen Tätigkeiten ausgeführt, wie sie bereits im Schallimmissionsgutachten zur Nachtzeit betrachtet wurden. Die immissionsschutzrechtliche Beurteilung anhand der vorgelegten Gutachten hatte bereits den Betrieb der Anlage an 6 Werktagen pro Woche zugrunde gelegt.

Im Rahmen des vorgenannten Termins wurden zudem die Betriebszustände des neuen Ofens MFT-Cu 4000 besprochen und in Ergänzung zu der Herstellerbeschreibung in den Antragsunterlagen die Abluftvolumenströme der beiden Betriebszustände „Ofen geöffnet“ und „Ofen geschlossen“ konkretisiert. In der Folge wurde die Festsetzung der Mindestabluftgeschwindigkeit in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 auf 7 m/s angepasst. Diesbezüglich wird auf die fachtechnischen Begründungen dieses Bescheids verwiesen.

Mit E-Mail vom 03.03.2025 wurde der Antragstellerin durch Übermittlung des geänderten Bescheidentwurfs erneut die Gelegenheit gegeben zu den geänderten Nebenbestimmungen Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 06.03.2025 erfolgte die Rückäußerung zur erneuten Anhörung.

Die Antragstellerin hat keine Änderungswünsche vorgetragen.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (Kennzeichnung Buchstabe A in Spalte 2).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und diese nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach der überschlägigen Prüfung durch die Genehmigungsbehörde anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG sind solche Auswirkungen jedoch nicht erkennbar. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht zu fordern. Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das beantragte Vorhaben wird auf dem industriell genutzten Werksgelände in Dillenburg unter Nutzung der vorhandenen Gebäude und Flächen des bereits langjährig am Standort genehmigten Schmelzbetriebs realisiert. Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Isabellenhütte" 2. Änderung, rechtskräftig mit der Bekanntmachung am 30.03.2024. Der Bebauungsplan weist für den Bereich ein Industriegebiet (GI) aus.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu keiner Neuversiegelung von Flächen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet nicht statt, bzw. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung findet hier gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG keine Anwendung. Sensible Gebiete, die unter Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgelistet sind, sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Das FFH-Gebiet „Schelder Wald“ (Nr. 5216-305) liegt ca. 180 m (nordöstliche Richtung) bzw. ca. 210 m (nordwestliche Richtung) und das FFH-Gebiet „Dill bis Herborn-Burg mit Zuflüssen“ (Nr. 5216-306) liegt ca. 660 m westlich von dem geplanten Anlagenstandort entfernt. Aufgrund der voraussichtlich von den Gießereianlagen ausgehenden Wirkungen und deren Lage und Entfernung zu den Schutzgebieten können unmittelbare oder mittelbare Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden.

Beim Betrieb der Ofenanlagen fällt Abwasser nur im Zusammenhang mit Kühlprozessen an. Entstehendes Abwasser wird wie bisher in die Abwasseranlagen der Stadt Dillenburg eingeleitet. Die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Emissionen in die Luft werden nach dem Stand der Technik minimiert und abgeleitet. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind nicht zu besorgen. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen sind nicht zu besorgen. Nach den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose sind Richtwertüberschreitungen nicht zu erwarten. Gegenüber dem Bestandsbetrieb ist mit den angegebenen Lärminderungsmaßnahmen eher eine Reduzierung der Geräuschimmissionen zu erwarten. Die Anlage wird nach dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik ausgeführt. Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach § 5 Abs. 2 UVPG am 28.10.2024 im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 44/2024, öffentlich bekannt gegeben.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (Gießerei für Nichteisenmetalle nach Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist ein Bericht über den Ausgangszustand zu erstellen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Relevante gefährliche Stoffe sind gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung (VO EG/1272/2008), die aufgrund der vorhandenen Menge und der stofflichen Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ist nach § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG nicht gegeben, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Dies bedarf einer Einzelfallbewertung.

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht (Kapitel 22) erfolgt eine Einzelfallbetrachtung der vor Ort eingesetzten Stoffe und deren Verschmutzungsmöglichkeiten für Boden und Grundwasser anhand der betrieblichen Ablaufdurchführung. Hierzu wurde u.a. die LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (Fassung vom 16.08.2018) herangezogen.

Die detaillierten Ausführungen in Kapitel 22.3.2 "Einzelfallbetrachtung von Stoffen gem. Tab. 22.3.1 i. V. m. einer Mengenschwellenüberschreitung gem. § 3 Abs. 10 BImSchG" für die Stoffe Nickel, Kobalt und Contherm CTF 1320 legen plausibel und nachvollziehbar dar, dass im betrieblichen Ablauf ein Eintrag in den Boden und somit ins Grundwasser ausgeschlossen werden kann.

Daher besteht im konkreten Fall keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Dillenburg hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises hinsichtlich bauordnungsrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Dezernat I 4 Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung hinsichtlich lufthygienischer Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - das Dez. 25.3 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - das Dez. 31 hinsichtlich der Belange der Regional- und Bauleitplanung
 - das Dez. 41.2 hinsichtlich der Belange oberirdischer Gewässer und des Hochwasserschutzes,
 - das Dez. 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange,
 - das Dez. 42.1 hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
 - das Dez. 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
 - das Dez. 53.1 hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Allgemeines

Die allgemeinen Nebenbestimmungen 1.1 – 1.14 dienen grundsätzlich der Erfüllung allgemeiner gesetzlicher Anforderungen, insbesondere der Überwachung der Errichtung und konkretisieren die Auskunftspflicht nach § 52 BImSchG.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.1

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass die Anlage exakt nach den Angaben und Beschreibungen der der Genehmigung zu Grunde liegenden Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Abweichungen sind nur dann geboten, wenn es die Regelungen dieses Bescheides ausdrücklich erfordern.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.2

Als Rechtsgrundlage dafür, dass der Anlagenbetreiber die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren hat, gilt der § 52 Abs. 2 BImSchG. Demnach ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Überwachung seiner Anlage durch die Erteilung von Auskünften und durch die Vorlage von Unterlagen zu unterstützen. Zu diesen Unterlagen gehören mindestens die Genehmigungsbescheide und die jeweils dazugehörigen Antragsunterlagen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.3

Es handelt sich hier um eine Klarstellung, dass dieser Bescheid zu den bereits früher erteilten Erlaubnissen und Genehmigungen hinzutritt und diese nicht aufgehoben werden.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.4

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Antragsunterlagen und dem Inhalt der Zulassung gilt immer das Letztere, sodass auch in solchen Fällen der Vollzug sichergestellt ist. Die Inhaltsdarstellung hat insofern klarstellenden Charakter.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.5

Die Nebenbestimmung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der besagt, dass die Behörde eine Frist festlegen kann, innerhalb derer mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage zu beginnen ist, um ein Erlöschen der Genehmigung zu verhindern. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um entgegenzuwirken, dass im Fall einer späteren Umsetzung eventuell veränderte Randbedingungen vorliegen. Im Hinblick auf die vom Antrag umfassten Maßnahmen wird die Frist zur Inbetriebnahme von drei Jahren als umsetzbar und angemessen erachtet. Zudem wird entsprechend des § 18 Abs. 3 BImSchG die Möglichkeit eingeräumt, rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Fristverlängerung zu beantragen.

Zu den Nebenbestimmungen Nr. 1.6, 1.7 und 1.9 – 1.11

Für die immissionsschutzrechtliche (und sonstige) Überwachung ist es unerlässlich, dass die zuständige Behörde über den Zeitpunkt der Fertigstellung und Inbetriebnahme des hier zugelassenen Vorhabens informiert wird. Die Forderung fußt auf § 52 Abs. 2 BImSchG.

Die mit den Nebenbestimmungen auferlegten Mitteilungs-, Dokumentations- und Aufsichtspflichten dienen der Überwachung im Sinne des § 52 BImSchG, sodass zu jeder Zeit erkannt werden kann, welche konkreten Umweltauswirkungen von der Anlage ausgehen.

Im Fall von etwaigen Störungen ist es zudem unerlässlich, dass eine verantwortliche und mit den Betriebseinheiten vertraute Aufsichtsperson anwesend ist, um ggfs. schlimmere Auswirkungen zu verhindern. Sofern diese Person nicht ständig vor Ort sein kann, muss sie zumindest unverzüglich erreichbar sein.

Zu Nebenbestimmung Nr. 1.8

Der genehmigte zeitliche Umfang des Anlagenbetriebs, welcher entsprechend als Eingangsgröße für die Emissionsansätze in den Immissionsgutachten (Schallgutachten und Ausbreitungsrechnung luftverunreinigender Stoffe) angesetzt wurde, ist antragsgemäß im Tenor dieser Entscheidung begrenzt.

Die mit der Nebenbestimmung geforderte Dokumentation des Anlagenbetriebs ist zur Überwachung der Einhaltung des genehmigten Umfangs erforderlich.

Zu den Nebenbestimmungen Nr. 1.12 – 1.14

Die Nebenbestimmungen zur Erstellung und Belehrung einer Betriebsanweisung dienen sowohl der Anlagensicherheit als auch der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Falle von betrieblichen Störungen sowie der Prävention von individuellem Fehlverhalten.

Immissionsschutz

Bei der im Genehmigungsantrag beschriebenen Anlage handelt es sich um eine Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Schmelzkapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Die Anlage fällt unter Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Da es sich um eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage handelt, unterliegt die Anlage den Pflichten des § 5 BImSchG. Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Der Stand der Technik in Bezug auf die Reduzierung von Emissionen und Immissionen luftverunreinigender Stoffe ist in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) beschrieben. Zur Definition der Schutzforderung nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG sind in der TA Luft Immissionsgrenzwerte genannt. Die Immissionsgrenzwerte stellen die Grenze zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Gesetzes dar. Zudem sind in der TA Luft Anforderungen und Maßnahmen genannt, die der Umsetzung des Vorsorgepflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG dienen.

In Bezug auf die Beurteilung von Geräuschimmissionen wird die Grenze zu schädlichen Umwelteinwirkungen anhand von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) definiert. In der TA Lärm sind zudem Vorgaben zur Ermittlung und zur Bewertung von Immissionsbeiträgen enthalten.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Die Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - erfüllt werden.

Die Summe der Staubmassenströme (Gesamtstaub, PM₁₀ und PM_{2,5}) beider Schornsteine unterschreiten die zugehörigen Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft.

Da der PM_{2,5} Massenstrom der diffusen Quellen den Bagatellmassenstrom für diffuse Quellen überschreitet, wurden die Staub-Immissionsbeiträge (PM₁₀, PM_{2,5} und Staubbiederschlag) der gesamten Anlage dennoch ermittelt.

Der Nickel-Massenstrom unterschreitet den Bagatellmassenstrom, sodass die Immissions-Kenngrößen nicht ermittelt wurden. Für Cobalt, Kupfer, Mangan, Zinn und Chrom sind in der TA Luft keine Bagatellmassenströme aufgeführt, so dass die Gesamtzusatzbelastung für diese Stoffe im Rahmen einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft ermittelt wurde.

Die Ausbreitungsrechnung wurde für die stofflichen Komponenten PM₁₀, PM_{2,5} und Staubbiederschlag sowie für die jeweiligen Staubinhaltsstoffe Kobalt, Kupfer, Mangan, Zinn und Chrom durchgeführt.

Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass der Immissionsbeitrag von PM₁₀-, PM_{2,5}- und Staubbiederschlag die Irrelevanzschwelle an allen Beurteilungspunkten unterschreitet. Gemäß Nr. 4.1 der TA Luft kann somit davon ausgegangen werden, dass die anlagenbedingten Staubimmissionen zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Auf die Ermittlung der Vorbelastung konnte verzichtet werden.

In Bezug auf die Staubinhaltsstoffe werden – mit Ausnahme von Zinn – die Irrelevanzschwellen überschritten. Somit war von diesen Stoffen die Gesamtbelastung der Konzentrations- sowie der Depositionswerte zu ermitteln. Auch wenn immer nur ein Schmelzofen zur selben Zeit betrieben wird, wurden die maximalen Emissionen im Rahmen der vorgenommenen Immissionsbetrachtung aus beiden Öfen (MFT-Cu 4000 und VIDP 400) aufsummiert.

Die Ergebnisse im vorgelegten „Gutachten zur Schornsteinhöhe sowie Prognose der Emissionen und Immissionen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 4, 10 BImSchG zum Austausch der genehmigten Mittelfrequenz-Induktions-Tiegelofenanlage“ der iMA Richter & Röckle, Projekt-Nr.: 22-07-20-FR vom 04.06.2024 (Kapitel 8), zeigen, dass an allen relevanten Immissionsorten die Immissionswerte der einzelnen Schadstoffe, bei Ausschöpfung der beantragten Emissionsgrenzwerte sowie der beantragten Betriebszeit, unterschritten werden.

Das Gutachten wurde durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde und das HLNUG geprüft und nicht beanstandet.

Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Auch für den Bereich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides dem **§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** entsprochen ist. Die Anforderungen der Nr. 5 TA Luft werden eingehalten.

BVT-Merkblatt

Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich des Merkblatts über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) für die Nichteisenmetallindustrie. Die maßgebliche BVT Schlussfolgerung wurde mit Durchführungsbeschluss 2016/1032/EU vom 13.06.2016 verabschiedet und am 30.06.2016 veröffentlicht. Die BVT konnten somit bereits bei der Neufassung der TA Luft 2021 Berücksichtigung finden.

Seitens der Antragstellerin wurde die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten beantragt, welche zum Teil deutlich unterhalb der Grenzwerte der TA Luft 2021 sowie unterhalb der in der BVT Schlussfolgerung genannten Emissionsbandbreiten liegen. Die Anforderungen der BVT Schlussfolgerung für die Nichteisenmetallindustrie in Bezug auf das Schmelzen von Nichteisenmetalllegierungen werden auch im Hinblick auf die Minderung von Lärm- und Geruchsemissionen beachtet und eingehalten.

Luftreinhaltung: Erfassung und Ableitung von Emissionen

Zu den Nebenbestimmungen der Nr. 2.1

Die Nebenbestimmungen der Ziffer 2.1 dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen entsprechend der Betreiberpflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG.

Nach Nr. 5.1.3 TA Luft sind nichtvermeidbare Abgase an ihrer Entstehungsstelle zu erfassen, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Die Erfassung der beim Schmelzen entstehenden Abluft erfolgt jeweils über eine am Ofenkopf installierte Absaugeinrichtung.

Die Festsetzung, dass eine Austrittsgeschwindigkeit der Abluft von 7 m/s nicht unterschritten werden darf, resultiert aus Nr. 4.1.2 der VDI 3781-4 zum ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung.

Die zuvor im Rahmen der Anhörung angedachte Festsetzung der Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Kaminmündung von mindestens 16,11 m/s in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.2 bezieht sich auf den Betriebszustand des neuen Ofens mit einem Abluftvolumenstrom von 15000 m³/h. Bei geschlossenem Ofendeckel beträgt der Abluftvolumenstrom jedoch nur 7500 m³/h, wodurch sich auch die Abluftgeschwindigkeit entsprechend reduziert. Im Rahmen der Immissionsprognose für luftverunreinigende Stoffe wurde im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung von einem Abluftvolumenstrom von 15000 m³/h bei gleichzeitig voller Ausschöpfung der beantragten Emissionsgrenzwerte ausgegangen. Da sich die Emissionsfracht bei einem halben Abluftvolumenstrom ebenfalls halbiert, stellt der in der Prognose gewählte Berechnungssatz weiterhin den Zustand höchster Emissionen dar, auch wenn sich die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft an der Kaminmündung mit niedrigerem Volumenstrom reduziert. Die tatsächliche Aus-

trittsgeschwindigkeit stellt sich aufgrund der Schornsteingeometrie proportional zum Volumenstrom der Abluft ein und muss daher nicht für jeden Betriebszustand festgesetzt werden. Demgemäß erfolgte die Festlegung der Mindest-Austrittsgeschwindigkeit der Abluft in der Nebenbestimmung Nr. 2.1.2.

Die Reinigung der erfassten Abgase durch eine Abluftreinigungsreinrichtung ist nach Nr. 5.1.2 TA Luft aufgrund der Zusammensetzung des Rohgases erforderlich, um die einschlägigen Emissionsbegrenzungen (siehe Nebenbestimmungen Nr. 2.2) einhalten zu können.

Die festgesetzten Ableitbedingungen zum Abtransport der erfassten Abgase ergeben sich aus Nr. 5.5 TA Luft in Verbindung mit dem in Kapitel 8.1 der Antragsunterlagen beigefügten Gutachten zur Schornsteinhöhenbestimmung.

Die Aufstellung eines Kehr- und Reinigungsplans entsprechend der Nebenbestimmung 2.1.8 dient der Vorsorge und der Minderung von diffusen Staubemissionen, die durch den Staplerverkehr auf dem Werksgelände hervorgerufen werden können.

Luftreinhaltung: Emissionsbegrenzungen

Zu den Nebenbestimmungen der Nr. 2.2

Die Festsetzung der genannten Emissionsbegrenzung ist entsprechend des Immissionsgutachtens (Projekt-Nr.: 22-07-20-FR vom 04.06.2024) zur Prognose der Emissionen und Immissionen (Kapitel 8.1) erforderlich, sodass es mit der in dem Schornsteinhöhengutachten berechneten Ableitbedingungen (siehe Nebenbestimmungen Nr. 2.1) zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe kommt. Von der Antragstellerin ist eine Unterschreitung der in der TA Luft genannten Emissionsgrenzwerte beantragt. Da in den Immissionsgutachten zur Bestimmung der Schornsteinhöhen und zur Ausbreitungsrechnung luftverunreinigender Stoffe sowohl der Massenstrom als auch die Massenkonzentration der stofflichen Komponenten eingeflossen ist, ist zur Gewährleistung des nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG geforderten Schutzniveaus die Festsetzung beider Parameter erforderlich.

Luftreinhaltung: Emissionsmessungen

Zu den Nebenbestimmungen der Nr. 2.3

Die mit den Nebenbestimmungen 2.3.1 und 2.3.2 festgesetzte Durchführung wiederkehrender Emissionsmessung entspricht den Vorgaben der Nummer 5.3.2.1 TA Luft. Insbesondere durch die seitens der Antragstellerin freiwillige Herabsetzung der Emissionsbegrenzungen im Vergleich zur TA Luft, die als Eingangsdaten für die Immissionsprognosen herangezogen wurden, ist eine regelmäßige messtechnische Ermittlung der Abluftzusammensetzung erforderlich.

Die Möglichkeit, eine Aussetzung der Messung einzelner Komponenten zu beantragen, kann aus Nr. 5.3.2.1 Absatz 4 TA Luft abgeleitet werden, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen 2.3.3 bis 2.3.7 bezüglich der Messplanung bis hin zur Erstellung eines Messberichtes über das Ergebnis der Messungen entspricht den Nummern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft.

Einrichtung von Messstellen

Zu den Nebenbestimmungen der Nr. 2.4

Die Nebenbestimmung 2.4.1 zur Einrichtung eines Messplatzes zur Durchführung repräsentativer Emissionsmessungen entspricht den inhaltlichen Ausführungen der Nr. 5.3.1 TA Luft.

Die Nebenbestimmung 2.4.2 ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung von Emissionsmessungen erforderlich.

Schallemissionen

Zu den Nebenbestimmungen der Nr. 2.5

Die Nebenbestimmungen 2.5.1 bis 2.5.7 sind zur Einhaltung der Schutz- und der Vorsorgepflichten des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erforderlich. Mit den Festsetzungen wird der Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage derart reglementiert, dass in Summe aller Einwirkungen von im Einzelnen aufgeführten Emissionsquellen die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung erreicht werden kann.

Schallimmissionen

Zu den Nebenbestimmungen der Nr. 2.6

Die Festsetzung der Immissionsrichtwerte basiert auf einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm. Ein Industriegebiet grenzt unmittelbar an ein Reines Wohngebiet an. Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Um an dem historischen Industriestandort auch in Zukunft eine sinnvolle gewerbliche Nutzung ausführen zu können, ist es erforderlich, die Immissionswerte zur Beurteilung der zulässigen Geräuschimmissionen im Bereich der bestehenden Wohnbebauung entsprechend einer Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm durch die Bildung von Zwischenwerten zu erhöhen.

Die Prüfung und Festlegung entsprechender Zwischenwerte unter Berücksichtigung der in Nr. 6.7 (Gemengelagen) TA Lärm genannten Kriterien erfolgte für den Bestand und wurde im Jahr 2023 abgeschlossen. Diese Immissionswerte wurden in den Antragsunterlagen bei der Prüfung des hiermit genehmigten Vorhabens zugrunde gelegt.

Die Anhebung der Immissionswerte ist geeignet, um einerseits die sinnvolle Nutzung des Industriestandortes auch in Zukunft zu ermöglichen und andererseits die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung innerhalb der Wohngebiete weiterhin zu wahren.

Die Höhe der festgesetzten Zwischenwerte ist unter Berücksichtigung der einschlägigen

Kriterien nach Nr. 6.7 zudem angemessen, um ein geordnetes Nebeneinander der gegensätzlichen Nutzungen weiterhin zu ermöglichen.

Die Einhaltung der Schutz- und Vorsorgeanforderungen in Bezug auf Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage ist durch die Nebenbestimmungen der Ziffer 2.5 sichergestellt. Zur Gesamtbeurteilung werden die Immissionswerte aus Nr. 2.6 zu Grunde gelegt.

Schallemissionsmessungen

Zu den Nebenbestimmungen der Nr. 2.7

Die mit den Nebenbestimmungen der Ziffer 2.7 geforderte messtechnische Bestimmung der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Schalleistungspegel dient dem Nachweis der Einhaltung der Schutz- und der Vorsorgepflicht des § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Die in der Schallimmissionsprognose berechneten Immissionspegel können nur dann eingehalten werden, wenn die in der Prognose angesetzten Schalleistungspegel im regulären Anlagenbetrieb eingehalten oder unterschritten werden. Die Messplanung etc. dient insbesondere zur Information der Behörde, sodass die Plausibilität der Einzelmessungen beurteilt werden kann und die Messung ggf. vor Ort begleitet werden kann.

Prüfung der Verhältnismäßigkeit:

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur technischen Ausrüstung und Spezifikation der Anlage (insbesondere Emissionsbegrenzungen, Kontrolle der Einhaltung durch Emissionsmessungen, Einrichtung von Messplätzen, Ableitbedingungen der Abgase, Reglementierung des Umfangs der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit, bauliche und betriebliche Anforderungen zum Schallschutz) sind sowohl geeignet als auch erforderlich, um die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 BImSchG sicherzustellen. Sie sind ebenfalls angemessen, da keine mildereren Mittel zur gleichwertigen Sicherstellung der Betreiberpflichten erkennbar sind.

Die auferlegten Auskunfts- und Dokumentationspflichten (Mitteilung der vollständigen Fertigstellung der Errichtung, Mitteilung der planmäßigen Inbetriebnahme, Mitteilung und Dokumentation von außergewöhnlichen Ereignissen) sind geeignet, um eine Beurteilung von möglicherweise unplanmäßig auftretenden umweltbezogenen Auswirkungen auch rückwirkend vornehmen zu können. Entsprechende Auskünfte, Dokumentationen und Betriebsanweisungen sind im Sinne des Vorsorgeprinzips des § 5 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG erforderlich. Mildere Mittel, durch die eine ordnungsgemäße Überwachung in dieser Hinsicht nach § 52 BImSchG ermöglicht werden kann, sind vorliegend nicht erkennbar.

Insgesamt können die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen als verhältnismäßig bezeichnet werden, da die Festsetzungen entweder von der Antragstellerin selbst beantragt worden sind, sie eine Konkretisierung entsprechend der einschlägigen Verwaltungsvorschriften darstellen oder zur Einhaltung der Betreiberpflichten erforderlich sind.

Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider – 42. BImSchV

Die Kühlung der Ofenanlagen erfolgt mittels einer Verdunstungskühlanlage (BE 3.00). Diese ist im Bestand vorhanden und wird im Rahmen der o. g. Vornutzung betrieben. Sie unterliegt dem Anwendungsbereich der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) und ist behördenseitig registriert. Die in der 42. BImSchV formulierten Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb gelten entsprechend fort.

Abfallvermeidung

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind – soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind – ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde haben unter Abschnitt V, Nr. 5 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Die Anforderungen des **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** werden insofern als erfüllt angesehen.

Energieeffizienz/Abwärmenutzung

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen (s. Kapitel 12 der Antragsunterlagen). Weitergehende Anforderungen sind nicht ersichtlich.

Die allgemeinen Anforderungen aus der BVT Schlussfolgerung zum Energiemanagement sowie zur Prozesssteuerung werden sowohl in Bezug auf die Anlagenbeschaffenheit als auch auf den Schmelzprozess erfüllt.

Die Pflichten nach **§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** werden insgesamt als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG (Maßnahmen bei Betriebseinstellung) hat die Antragstellerin in Kapitel 21 der Antragsunterlagen die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen festgestellt werden, dass **§ 5 Abs. 3 BImSchG** erfüllt wird.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig, wenn die unter Abschnitt V, Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der Anlage Beschäftigten. Sie sind auch erforderlich, um Be-

schäftigte und Dritte u. a. vor möglichen Gefahren zu schützen und werden wie folgt begründet:

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.1

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) müssen vor Verwendung der neuen Anlage Gefährdungen beurteilt werden. Gemäß § 12 BetrSichV sind Betriebsanweisungen zu erstellen und Mitarbeiter zu unterweisen. Für die Wärmedämmung im Schmelzprozess wird Aluminium-Silikat-Wolle verwendet. In den Antragsunterlagen ist angegeben, dass diese für die Anwendung gestanzt wird, etwa 8-mal am Tag. Beim Stanzen sowie bei Montage- und Demontearbeiten können Fasern freigesetzt werden. Der Stoff kann beim Einatmen gemäß des H-Satzes H350i Krebs erzeugen. Die Gefahrstoffverordnung fordert in § 6 Gefährdungen zu ermitteln und die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen (§ 6 Abs. 1 GefStoffV i. V. m. Kap. 3.4 TRGS 558).

Zu Nebenbestimmung Nr. 3.2

In der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) werden Schutzmaßnahmen bei Betriebsstörungen sowie die entsprechende Unterweisung der Beschäftigten gefordert (§§ 8, 11 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV). In § 10 BetrSichV werden Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln gefordert, um den sicheren Zustand eines Arbeitsmittels zu erhalten. Für die Instandhaltung sind zudem Maßnahmen zu treffen, die eine sichere Durchführung dieser Arbeiten gewährleisten.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Isabellenhütte, 2. Änderung“, rechtsverbindlich ab 30.03.2024. Das Gebiet ist darin als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Bauordnungsrecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der unter Abschnitt V Nr. 4 formulierten Nebenbestimmung keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Bei dem von der Baumaßnahme betroffenen Gebäude handelt es sich um einen Sonderbau im Sinne des § 2 Abs. 9 Ziffer 3 HBO. Daher werden im konkreten Fall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO i. V. m. den §§ 14 und 53 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen ermöglicht.

Bei Sonderbauten obliegt die präventive hoheitliche Prüfung der bautechnischen Nachweise den Unteren Bauaufsichtsbehörden. Die Unteren Bauaufsichtsbehörden können diese Prüfpflicht und Verantwortung an sachverständige Personen übertragen. Der erforderliche Standsicherheitsnachweis wurde mit Datum vom 08.10.2024 vorgelegt. Der Prüfauftrag hierfür wurde an den Prüfsachverständigen für Standsicherheit vergeben.

Mit E-Mail vom 20.01.2025 wurde der zuständigen Bauaufsichtsbehörde seitens der Bauherrschaft der Prüfbericht Nr. 1 des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit übermittelt.

Im vorgenannten Prüfbericht Nr. 1 nimmt der Prüfsachverständige Bezug auf beide Schornsteinanlagen. Eine zunächst – analog der Zulassung des vorzeitigen Beginns – vorgesehene Nebenbestimmung, wonach die Bauarbeiten, welche im Zusammenhang mit der Errichtung der Schornsteinanlagen des Schmelzofens und des Vakuumofens stehen, erst nach Vorlage und Freigabe des 1. Prüfberichts des Prüfsachverständigen für Standsicherheit durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erfolgen dürfen, war damit obsolet. Mit Erteilung der Genehmigung, welche Prüfbericht und Prüfbemerkungen in Form einer Auflage inkludiert, ist eine zusätzliche Freigabe der Bauarbeiten nicht erforderlich.

Zu Nebenbestimmung Nr. 4

Das Bauvorhaben ist nach § 2 Abs. 9 Nr. 3 und 13 HBO als Sonderbau einzustufen. Die Grundsatzstatik, aus der hervorgeht, dass das Bauvorhaben die notwendige Standsicherheit in seinen wesentlichen lastabtragenden Teilen aufweist, muss stets vor Erteilung der Baugenehmigung geprüft und gebilligt worden sein. Das Ergebnis der Prüfung wird durch den Prüfsachverständigen im Prüfbericht ggf. mit Auflagen und Nachforderungen festgehalten.

Wasser

Es bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Abwasser

Nach den Antragsunterlagen fällt beim Betrieb der Ofenanlagen Abwasser nur im Zusammenhang mit Kühlprozessen an. Die Indirekteinleitung des Abwassers aus dem bestehenden Kühlsystem Schmelzerei wurde bereits behördlich genehmigt. Die Menge der Abwassereinleitung variiert durch den geplanten Betrieb des neuen MF-Ofens nur unwesentlich, die Beschaffenheit des Abwassers verändert sich nicht. Es bestehen keine Einwände gegen das beantragte Vorhaben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für die in den Antragsunterlagen (Kapitel 17) dargestellten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich verschiedene Gefährdungsstufen (BE 1.10, BE 2.10, BE 2.20 = Gefährdungsstufe A; BE 2.00 = Gefährdungsstufe B; BE 1.20 = Gefährdungsstufe C). Die Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sind Lageranlagen und enthalten ausschließlich feste Stoffe. Es ergeben sich keine Anzeige- und (Sachverständigen-)Prüfpflichten.

Die am 22.10.2024 ergänzten Unterlagen (Gutachten der DEKRA vom 16.10.2024) wurden geprüft. Es besteht keine Eignungsfeststellungspflicht.

Abfallrecht

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, wurden unter Beachtung der in Abschnitt V, Nr. 5 formulierten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Zu den Nebenbestimmungen Nr. 5.1 und 5.2

Die mit den Nebenbestimmungen formulierten Anforderungen dienen zur Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot) und 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV.

Zusammenfassende Beurteilung

Nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), in der Hessischen Bauordnung (HBO), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostengrundentscheidung

Die Kostengrundentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

Hinweise

1. Allgemeines

1.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

1.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

2. Immissionsschutz

Die Anlage fällt unter die Emissionserklärungs-Verordnung (11. BImSchV). Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2028.

3. Arbeitsschutz

Auf die tätigkeitsabhängigen Schutzmaßnahmen wie Absaugeinrichtungen in Anlage 1 der TRGS 558 beim Stanzen sowie bei der Montage und Demontage von Aluminium-Silikat-Wolle wird hingewiesen. Die Beschäftigten sind über die getroffenen Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Teil dieser Unterweisung ist auch eine mündlich durchzuführende allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung (§ 14 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Kap. 4.3 Abs. 12 TRGS 558).

4. Bauen

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige, mit eigenhändiger Unterschrift des Bauleiters versehen, zurückzusenden (§ 75 Abs. 3 Hessische Bauordnung (HBO)). Bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen ist auch dem zuständigen Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen (§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO) der Baubeginn mitzuteilen, soweit das Vorhaben Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO einschließt.

Als Bauleiter kann nur anerkannt werden, wer die nötige Sachkunde und Erfahrung für die von ihm zu leitenden Arbeiten besitzt (§ 59 Abs. 2 HBO).

Für die Mindestqualifikation gilt § 67 Abs. 3 HBO entsprechend (gemäß Vordruck BAB 17/2022 HMWEVW, BVerl. in der derzeit gültigen Fassung).

Der Bauherr hat der nach Landesrecht (HBO) zuständigen Behörde (UBA) mit der Fertigstellung des Rohbaus die Bescheinigung nach § 83 Abs. 2. HBO für Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorzulegen.

Mit Fertigstellung der Schornsteinanlagen ist die Bescheinigung der übereinstimmenden Bauausführung durch den beauftragten Prüfenieur für Baustatik zu bescheinigen und der unteren Bauaufsichtsbehörde (UBA) vorzulegen. (gemäß Anlage 2 Bauvorlagenerlass (BVerl.) in der derzeit gültigen Fassung, BAB 36 / 2022 HMWEVW)

5. Wasser

Die Grundsatzanforderungen gemäß § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind einzuhalten.

6. Ausgangszustandsbericht

Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und dadurch eine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts entsteht.